

RS UVS Kärnten 2004/10/13 KUVS-K1-1451/6/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.2004

Rechtssatz

Kann nicht mit der strafrechtlich gebotenen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschuldigte als persönlich haftender Gesellschafter einer KEG den ihm zur Last gelegten Übertretungstatbestand der bewilligungslosen Beschäftigung gemäß § 3 AuslBG verwirklicht hat, weil er glaubhaft darlegen konnte, dass er niemals beabsichtigte einen Ausländer entgeltlich zu beschäftigen (Hilfeleistung im Familienkreis), sondern dass dieser ihm einen Gefälligkeitsdienst leistete, so ist das Verwaltungsverfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Ausländer, Beschäftigungsbewilligung, Hilfeleistung im Familienkreis, Gefälligkeitsdienst, In dubio pro reo, Glaubhaftmachung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at